



Vorlage Nr.: 2017/092

19.06.2017

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Personalausschuss	FBL A	13.09.2017	4
Kreisausschuss	FBL A	18.09.2017	24
Kreistag	FBL A	26.09.2017	27

Regelungen zur Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt folgende Regelungen für die Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte:

Altersteilzeit soll Beamtinnen und Beamten der Kreisverwaltung Recklinghausen ab dem 01.10.2017 bei Erfüllung folgender Voraussetzungen gewährt werden:

- Beschäftigung seit mindestens 10 Jahren bei der Kreisverwaltung Recklinghausen bei Beginn der Altersteilzeit,
- die Gesamtdauer der Altersteilzeit darf grundsätzlich eine Zeitspanne von 5 Jahren nicht übersteigen,
- bei Altersteilzeit im Blockmodell muss bei Beginn der Freizeitphase grundsätzlich das 60. Lebensjahr vollendet sein, im Teilzeitmodell muss bei Beginn der Altersteilzeit grundsätzlich das 57. Lebensjahr vollendet sein,
- ein Abweichen von diesen Zeitspannen ist nur in Ausnahmefällen bei ausdrücklich anerkanntem dienstlichem Interesse möglich (beispielsweise Aufgabenwegfall),
- für bereits bewilligte Altersteilzeitbeschäftigungen besteht Bestandsschutz,
- die einschränkenden Regelungen bezogen auf den Beginn der Altersteilzeit finden keine Anwendung auf Beamtinnen und Beamte, für die eine andere gesetzliche Altersgrenze gilt,
- Anträge auf Bewilligung von Altersteilzeit sind grundsätzlich mindestens 12 Monate jedoch nicht länger als 18 Monate vor Beginn der Altersteilzeit schriftlich auf dem Dienstweg zu stellen,

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

- Die Dienststelle behält sich vor, einzelne Anträge auf Altersteilzeit abzulehnen, soweit dienstliche Belange der Genehmigung entgegenstehen,
- Die Altersteilzeit soll innerhalb von fünf Jahren wirtschaftlich darstellbar sein.

Darstellung des Sachverhaltes:

Ausgangslage

Rechtsgrundlage für die Bewilligung im Beamtenbereich ist § 66 des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW). Demnach ist es möglich, Beamtinnen und Beamten Altersteilzeit über eine Zeitdauer von max. 10 Jahren zu bewilligen, wenn die/der Antragsteller/in das 55. Lebensjahr vollendet hat. Über § 66 Abs. 3 hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde von der Anwendung der Vorschrift ganz abzusehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen (auch Altersgruppen) zu beschränken, wenn personalwirtschaftliche Belange dies erfordern.

Die mit der Altersteilzeit verbundenen finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen sind vor dem Hintergrund der Haushaltslage in Bezug auf die wirtschaftliche Konsolidierung zu berücksichtigen. Dabei sind nach Möglichkeit auch die Regelungen für Tarifbeschäftigte einzubeziehen. Auch der demographische Wandel und das damit einhergehende altersbedingte Ausscheiden der obersten und oberen Führungsriege der Kreisverwaltung Recklinghausen muss in die Betrachtung einbezogen werden. Die Verwaltung hat daher ein Konzept zur künftigen Ausgestaltung der Altersteilzeit insgesamt erarbeitet, welches die Möglichkeiten des künftigen Umgangs mit dem Personalsteuerungsinstrument „Altersteilzeit“ aufzeigt.

Begründung für die vorgeschlagene Regelung

Die vorgeschlagene Stichtagsregelung sieht vor, dass alle neuen Bewilligungen ab dem 01.10.2017 nach dem neuen Konzept vollzogen werden. Antragsberechtigt sollen nur Personen sein, die zu Beginn der Altersteilzeit seit mindestens 10 Jahren bei der Kreisverwaltung beschäftigt sind.

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen kann eine Altersteilzeit bis zu einer Höchstdauer von 10 Jahren bewilligt werden. In der Regel wird bei der Kreisverwaltung Recklinghausen das sog. „Blockmodell“ in Anspruch genommen, bei dem sich das Altersteilzeitverhältnis in eine jeweils gleichlange Arbeits- bzw. Freizeitphase aufteilt. Eine derartig weitreichende Regelung bringt Schwierigkeiten in der Finanzierung mit sich und ist weder zeitgemäß noch im Verwaltungsalltag praktikabel. Daher verzichten viele andere kommunale Arbeitgeber ganz auf das Instrument; die meisten haben jedoch mindestens eine gegenüber den gesetzlichen Möglichkeiten einschränkende Regelung getroffen.

Ein genereller Verzicht auf Altersteilzeit würde zu einer Demotivation der Betroffenen und zur Abwertung der Kreisverwaltung als attraktiver Arbeitgeber führen. Darüber hinaus kann die Altersteilzeit als personalwirtschaftliches Steuerungsinstrument genutzt werden. Insbesondere die Vereinbarung eines Blockmodells bedeutet für die Personalplanung eine belastbare Datengrundlage im Hinblick auf Zeitpunkt und Umfang von Vakanzen. Das Teilzeitmodell hingegen eröffnet die Möglichkeit des Wissenstransfers aus erster Hand.

Ebenso kann Altersteilzeit auch aktiv in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen genutzt werden, um Konsolidierung zu erreichen. Die 5-Jahres-Regelung erscheint sinnvoll, da hierdurch sowohl den Betroffenen ein gleitender Übergang in die Pension ermöglicht wird, als auch dem Dienstherrn genügend Zeit zur Disposition gegeben wird. Sowohl die Ausbildung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (Bachelor-Ausbildung) als auch die für die Verwaltungsfachangestellten nimmt jeweils drei Jahre in Anspruch. Um der Personalbedarfsplanung entsprechende Reaktionszeiten zu ermöglichen, soll die 5-Jahresregelung um eine 12-monatige Antragsfrist ergänzt werden. Selbst bei Vakanzen in Spezialberufen wird dadurch der Personalentwicklung ermöglicht, proaktiv Personalgewinnung vorzubereiten und oder Qualifizierungskonzepte zu entwerfen, um somit die Aufgabenwahrnehmung und den Wissenstransfer sicherzustellen.

Daneben erscheint es vor dem Hintergrund der stufenweisen Heraufsetzung der allgemeinen gesetzlichen Altersgrenze bis zum 67. Lebensjahr ebenfalls nicht mehr zeitgemäß, Beamtinnen und Beamte schon vor Vollendung des 60. Lebensjahres durch Beginn der Freizeitphase von ihrer Tätigkeit frei zu stellen, so dass ein Beginn der Freizeitphase frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres beabsichtigt ist. Ebenso werden die Beamtengruppen als Ausnahme berücksichtigt, für die eine besondere Altersgrenze gilt. Hierzu zählt beispielsweise das Personal der Kreisleitstelle.

Ein Abweichen von den neuen Zeitspannen (Dauer der Altersteilzeitphase) ist nur in den Fällen möglich, in denen der Arbeitgeber/Dienstherr ein dienstliches Interesse hieran ausdrücklich anerkennt.

Der Personalrat hat in seiner Sitzung am 09.08.2017 im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens zugestimmt.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Altersteilzeit mit der o.g. Regelung eingeschränkt werden, ist gem. § 66 Abs. 3 LBG NRW eine Entscheidung des Kreistages hierüber erforderlich.